

Professor Dr. Wille

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „ Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge -Doppelverbeitragung vermeiden“ vom 14.10.2015 (Bundestagsdrucksache 18/6364)

I. Zum Inhalt des Antrages

Der vorliegende Antrag möchte einen Beschluss des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Beendigung der doppelten Beitragszahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf Direktversicherungen und Versorgungsbezüge herbeiführen. Die Antragstellerin fordert, dass Beiträge zur GKV entweder auf beitragspflichtige Einnahmen in der Ansparphase oder auf Rentenleistungen bzw. entsprechende Einnahmen im Rahmen der Altersversorgung während der Bezugsphase anfallen. Dies bedeutet, dass bei Abführung von Beiträgen in der Ansparphase die Versorgungsleistungen in der Bezugsphase keiner Verbeitragung mehr unterliegen. Diese Stellungnahme beschäftigt sich nur mit diesem zentralen und ausführlicher begründeten Anliegen des Antrags und geht nicht auf die zusätzlich geforderte „solidarische Gesundheitsversicherung (Bürgerinnen- und Bürgerversicherung)“ ein, denn diese Thematik bedarf einer erheblich weitergehenden und intensiveren Diskussion.

II. Gesetzliche Grundlagen und betroffene Versicherte

In der GKV unterliegen neben den Renten auch vergleichbare Einnahmen, die auf frühere Beschäftigungsverhältnisse zurückgehen, der Beitragspflicht. Zu solchen Versorgungsbezügen zählen nach § 229 Abs. 1 Satz 5 SGB V auch Renten aus der betrieblichen Altersversorgung. Für diese Versorgungsbezüge gilt durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) mit Wirkung zum 01.01. 2004 der allgemeine Beitragssatz zuzüglich des einkommensabhängigen Zusatzbeitrages, wobei diese Beiträge freiwillig und pflichtversicherte Mitglieder alleine tragen. Als Folge des GMG besteht die Beitragspflicht auch bei Auszahlung der Versorgungsleistung in einer Summe, d.h. wenn der Versicherte das Kapitalwahlrecht in Anspruch nimmt. Versorgungsleistungen, die auf Beiträgen basieren, die der Versicherte nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses einzahlte, gehören nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen im Sinne des § 229 SGB V.

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) stellt seit 2002 eine Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2016: jährlich 2.976,00 Euro) steuer- und beitragsfrei. Es handelt sich hier um eine Bruttoumwandlung, die das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt mindert. Eine Beitragspflicht in der GKV kann in diesem Kontext in der Ansparphase somit erst ab einem Entgelt entstehen, das diese Grenze überschreitet. Diese Regelung gilt für die arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung gleichermaßen, sodass bei Ausschöpfung dieser Höchstbeträge durch eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

diese für eine Entgeltumwandlung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für den Teil der umgewandelten Entgelte, der oberhalb der 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, besteht die allgemeine Beitragspflicht, so dass, wie im Antrag zutreffend festgestellt, bei einer Belastung der daraus resultierenden Versorgungsbezüge in der Bezugsphase zumeist eine Doppelverbeitragung in der GKV entsteht. Eine Ausnahme bildet der wohl nicht sehr häufige Fall, dass die Höhe der jeweiligen Versorgungsbezüge teilweise die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV überschreitet.

III. Die Beurteilung der Doppelverbeitragung unter zeitlich horizontalen und vertikalen Aspekten

Die Forderung nach einer Beseitigung der Doppelverbeitragung in der GKV erscheint zunächst bei isolierter Betrachtung der Problematik nachvollziehbar und die hierzu im Antrag unterbreiteten Vorschläge stellen zielkonforme Maßnahmen dar. Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob und inwieweit sie auch im Vergleich zu anderen Regelungen ins System der Beitragsgestaltung in der GKV passen und welche intertemporalen Effekte sie entfaltet.

Es existiert meines Wissens keine belastbare Datenbasis über die Zahl der von der Doppelverbeitragung betroffenen Versicherten und ihrer finanziellen Belastung. Insofern lassen sich auch die Beitragsausfälle, die eine Beseitigung der Doppelverbeitragung verursachen würde, kaum abschätzen. Sofern diese Mindereinnahmen quantitativ ins Gewicht fallen sollten, gilt es zu berücksichtigen, dass sie die heutige Generation der Beitragszahler belasten. Diese leistet wegen der demographischen Entwicklung einen größeren Solidarbeitrag für die heute älteren Versicherten als die vorangegangene Generation. Dies trifft vor allem auf jene Versicherten zu, die sich schon vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung beteiligten. Zudem erhalten diese Versicherten heute und zukünftig infolge des medizinischen Fortschritts eine spürbar qualifiziertere Gesundheitsversorgung als die von ihnen mitfinanzierte vorangegangene Generation. Schon dieser Aspekt stellt die Beseitigung der Doppelverbeitragung in intertemporaler Hinsicht in Frage.

Die Beitragsbemessungsgrundlage in der GKV orientiert sich an der Leistungsfähigkeit, die der Versicherte gemessen an seinen beitragspflichtigen Einnahmen, d.h. im wesentlichen an Arbeitsentgelten und Versorgungsbezügen, zum Zeitpunkt der Verbeitragung besitzt. Die Beitragsgestaltung stellt damit ausschließlich auf eine zeitlich horizontale Betrachtung der Leistungsfähigkeit ab und fragt nicht nach dem Zustandekommen dieser Einnahmen in der Vergangenheit. So stellte auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 06.09. 2010 – 1 BvR 739/08 - hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer möglicherweise vorliegenden doppelten Verbeitragung fest, dass „die Frage, ob diese Versorgungsbezüge ihrerseits aus bereits mit Krankenversicherungsbeiträgen belastetem Arbeitsentgelt finanziert worden sind, ... für die Frage der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nicht maßgebend“ ist. Die Beseitigung der Doppelverbeitragung passt somit nicht ins geltende System der Beitragsgestaltung und birgt daher auch die Gefahr einer Präjudizierung hinsichtlich anderer Einkunftsarten.

Die Forderung nach einer Beseitigung der Doppelverbeitragung für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge lässt außer Acht, dass auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der Leistungsphase der Verbeitragung unterliegen, in ihrer Entstehungsphase aus Bruttoarbeitsentgelten stammen, die in die

Beitragsbemessungsgrundlage der Krankenversicherungsbeiträge eingingen. Diese Beitragspflicht in der Bezugsphase gilt selbst für Renten, die in der Entstehungsphase allein auf freiwilligen Beiträgen beruhten und der Rentner niemals eine Berufstätigkeit ausübte. In dieser Hinsicht erscheint es äußerst problematisch, die im Antrag thematisierten Versorgungsbezüge gegenüber Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu bevorzugen.

Schließlich sieht sich die faktische Beseitigung der Doppelverbeitragung mit erheblichen Umsetzungsproblemen konfrontiert. Dabei stellt sich, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, zunächst die Frage nach dem geeigneten Stichtag der neuen Regelung. Eine rückwirkende Korrektur stößt angesichts der häufig weit zurückliegenden Zeiträume in wohl vielen Fällen an ihre Grenzen.

Insgesamt gesehen sprechen insofern mehr und gewichtigere Gründe gegen als für die im Antrag geforderte Beseitigung der Doppelverbeitragung. Diese Maßnahme würde im System der geltenden Beitragsgestaltung einen Fremdkörper mit kaum absehbaren Konsequenzen bei anderen Einkunftsarten darstellen. Selbst im Steuerrecht spielt es bei der Versteuerung von Kapitaleinkünften keine Rolle, ob das zugrundeliegende Einkommen bereits beim Steuerpflichtigen der Einkommensteuer unterlag, aus einer Erbschaft stammte oder in Sonderfällen zuvor unversteuert blieb.